

Von: Koren Andrea
An: Porsch, Günter; Kasik-Kolar, Simone
CC: Moosleitner Manfred
Gesendet am: 20.05.2015 11:46:32
Betreff: Parlamentarische Anfrage 4698/J vom 23.04.2015
betr. Unlautere Konkurrerung der niedergelassenen
Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der
Salzburger Gebietskrankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Salzburger Gebietskrankenkasse zur
Parlamentarischen Anfrage 4698/J vom 23.04.2015
betr. **Unlautere Konkurrerung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien
der Salzburger Gebietskrankenkasse**

Stellungnahme

ad Frage 1:

In den Zahngesundheitszentren der SGKK werden konservierend-chirurgische sowie prothetische
Leistungen laut zahnärztlichem Gesamtvertrag und der Satzung der SGKK angeboten.
Gemäß der Novelle des § 153 ASVG sind auch außervertragliche Leistungen, die alle auf der Homepage
der SGKK aufgelistet sind, möglich.

ad Frage 2:

Die vertraglichen Leistungen (Sachleistungen für den Versicherten) werden direkt mit dem jeweiligen
Versicherungsträger zum gesamtvertraglichen Tarif abgerechnet.
Die in der Satzung vorgesehenen Selbstbehalte (Patientenanteile) bei prothetischen Vertragsleistungen
werden den Versicherten in Rechnung gestellt.
Für die außervertraglichen Leistungen werden Honorarnoten ausgestellt, die dann nach der Begleichung
vom Versicherten beim jeweiligen Versicherungsträger zur Kostenerstattung eingereicht werden können.

ad Frage 3:

Die Tarife für die vertraglichen Leistungen sind in der Honorarordnung für die Vertragszahnärzte
aufgelistet und gelten sowohl für Zahnambulatorien als auch für Vertragsbehandler.
Die kostendeckenden Tarife für die außervertraglichen Leistungen lt. § 153 ASVG liegen unter den
Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer und
wurden von der Trägerkonferenz auf Basis von Experten-Berechnungen als „Empfohlene
Tarife“ beschlossen.
SGKK hält sich daran.

ad Frage 4:

Auf den Selbstbehalt (Patientenanteil) wird in den Zahngesundheitszentren nicht verzichtet.
Für die prothetischen vertraglichen Leistungen ist laut Satzung der SGKK ein Selbstbehalt von 25% vom
Tarif vorgesehen und wird im ZGZ den Patienten auch in Rechnung gestellt.
Im Falle der besonderen Bedürftigkeit, kann dem Versicherten für die Begleichung dieses
Patientenanteils nach ausführlicher Prüfung eine außerordentliche Unterstützung von der Kasse
gewährt werden.

Diese Möglichkeit ist auf dem Homepage der SGKK samt Formular genau beschrieben und kann von jedem Versicherten, unabhängig davon, ob die Behandlung im ZGZ oder bei niedergelassenem Zahnarzt stattfand, beantragt werden.

ad Frage 5:

Die Zahngesundheitszentren der Salzburger Gebietskrankenkasse sind, wie auch andere Krankenanstalten, gemäß § 6 (1) Z 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, sie dürfen für die erbrachten Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Ein Wettbewerbsvorteil von den Zahngesundheitszentren der Salzburger Gebietskrankenkasse gegenüber niedergelassenen Zahnarztpraxen ist schon von Gesetzes wegen nicht gegeben, da für Zahnärzte im niedergelassenen Bereich die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 (1) Z 19 bzw. 20 UStG greift.

ad Frage 6

Beschäftigte Zahnärztinnen und Zahnärzte im Dezember 2014:

Personalbereich	Anzahl von Mitarbeiter	Vollzeitäquivalente
Hauptstelle Salzburg	16	13,16
Außenstelle Bischofshofen	2	2
Außenstelle Hallein	2	2
Außenstelle Mittersill	1	1
Außenstelle Tamsweg	1	1
Außenstelle Zell am See	2	2
Gesamtergebnis	24	21,16

ad Frage 7

Kollektivvertrag ist die „Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005“

Die Höhe der jeweiligen Einstufung ist in Anlage 1 geregelt und ergibt je nach anrechenbaren Vordienstzeiten ein monatliches Bruttogehalt von 4.689 bis 7.886 Euro, welches 14 mal jährlich ausbezahlt wird.

ad Frage 8:

Es existiert keine verbindliche umsatzbezogene Regelung in den Zahngesundheitszentren der Salzburger Gebietskrankenkasse.

ad Frage 9

Derzeit gibt es zwei Zahnärztinnen in unserem Personalstamm, die eine Nebenbeschäftigung ausüben. Eine Kollegin behandelt ehrenamtlich in einem Obdachlosenheim, zweite betreibt 3 Stunden pro Woche eine Wahlzahnarztordination.

Dadurch kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Dienstbetriebes.

Mit freundlichen Grüßen

Prim. Dr. Andrea Koren

Salzburger Gebietskrankenkasse

Zahngesundheitszentrum / leitende Zahnärztin
Prim. Dr. Andrea Koren

Engelbert-Weiß-Weg 10 - 5020 Salzburg
Telefon: +4366288895501
andrea.koren@sgkk.at
<http://www.sgkk.at>

=====

ACHTUNG! Neue Website speziell für Salzburgs DienstgeberInnen!

Werfen Sie einen Blick auf unsere neue DIENSTGEBER-HOMEPAGE unter
www.forumdienstgeber.sgkk.at !
und bestellen Sie den kostenlosen DIENSTGEBER-NEWSLETTER unter oeffentlichkeitsarbeit@sgkk.at !

=====